

An alle
Mitglieder, Gäste und Freunde

August 2015

Informationen Nr. 03/2015

Inhalt

- Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste
- Informationsveranstaltung am 28. September 2015 in Berlin
- Mitgliederversammlung
- Nachzahlungen – Unterschiedsbeträge der Regelbedarfsstufen 1 zu 3 nach SGB XII
- Niederflurbett kontra Bettgitter
- Erfahrungen als ehrenamtlicher Betreuer
- Sparen bei Hilfsmitteln auf Kosten der Patienten
- Rückwirkende Erhöhung des Kindergeldes
- Keine Vollmacht für (Berufs)Betreuer

Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste

Diese Ausgabe ist nur halb so umfangreich wie gewohnt. Dafür gibt es insbesondere zwei Gründe:

1. Erscheinungsdatum: Diese Information soll auf jeden Fall so rechtzeitig erscheinen, dass es Sinn macht, noch etwas über die Informationsveranstaltung der BAGuAV am 28. September in Berlin zu schreiben.
2. Zeitmangel: Die Vorbereitung dieses Tages hat viel Zeit in Anspruch genommen, die natürlich an anderer Stelle fehlt.

Wir sind sehr erfreut, dass es erstmals gelungen ist, eine solche Veranstaltung zu planen und zu organisieren.

Informationsveranstaltung am 28. September 2015 in Berlin

In unserer Information Nr. 02/2015 haben Sie schon die ersten wichtigen Hinweise zu dieser Veranstaltung erhalten; sie sollen hier nicht wiederholt werden.

Wichtig ist zunächst einmal der Veranstaltungsort. Wir werden uns treffen im:

**Tagungszentrum im Haus der Bundespressekonferenz,
Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin.**

Als Thema haben wir in der Einladung formuliert:

„Teilhabe auch für Menschen, die sie nicht selbst einfordern können!“

Menschenrechte, Grundgesetz und UN-BRK gelten auch für geistig oder mehrfach Beeinträchtigte!
Ihre besondere Situation ist zu berücksichtigen!
Lernen Sie uns und unsere Forderungen kennen – die wir für Menschen erheben,
die das selbst ***nicht*** können.

Wir sprechen für sie!

Folgender zeitlicher Rahmen ist vorgesehen:

ab 13.00 Uhr Kennenlernen bei einem Stehkafee in zwanglosem Gespräch.

14.00 Uhr: Die drei Bundesverbände stellen sich und ihre Forderungen zu grundsätzlichen Fragen und aktuellen Gesetzesvorhaben vor.

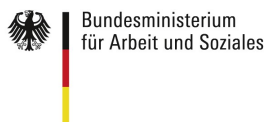
14.45 Uhr: Die behindertenpolitische Sprecher/innen von Bundestagsfraktionen nehmen Stellung.

15.30 Uhr: Allgemeine Frage- und Gesprächsrunde.

16.00 Uhr: Informations- und Erfahrungs- Austausch bei Getränken und Snacks.

Es ist selbstverständlich und bedarf eigentlich keines besonderen Hinweises, dass Sie die Einladung mit Anlagen auch auf unserer Internetseite www.babd.w.de finden (direkt [hier](#)). Ebenso finden Sie dort in einer kurzen Zusammenfassung unsere [Forderungen](#) zum geplanten Bundesteilhabegesetz.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Wir sind sehr erfreut über die finanzielle Förderung unseres Vorhabens durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und sind zuversichtlich, dass es eine erfolgreiche Veranstaltung sein wird.

Mitgliederversammlung

Durch die Vorbereitungen und Einladung zur Informationsveranstaltung in Berlin darf unsere nächste Mitgliederversammlung

am 14./15. November 2015 in Leipzig

nicht in Vergessenheit geraten. Leider hat der eingeladene Referent trotz schriftlicher Zusage wieder abgesagt, so dass im Moment noch kein anderer Name genannt werden kann. In der Oktoberinformation wird das aber sicher nachgeholt werden können.

Trotzdem noch einmal der Hinweis auf die besondere Wichtigkeit dieser Mitgliederversammlung:

Es wird ein neuer Vorstand gewählt und so steht auch die Ausrichtung der weiteren Arbeit des BABdW zur Diskussion.

Nachzahlungen – Unterschiedsbeträge der Regelbedarfsstufen 1 zu 3 nach SGB XII

In diesem Punkt geht es um eine erfreuliche Sache:

Wie inzwischen allgemein bekannt ist, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit der Dienstanweisung vom 31. März 2015 ([1a](#)) angeordnet, dass für den in der Anweisung genannten Personenkreis die Sätze der Regelbedarfsstufe 1 ausgezahlt werden.

Im Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ist festgelegt, wer zu welchen Bedingungen diese Hilfe beanspruchen kann. Die §§ [27](#) und [27a](#) geben nähere Auskunft zu diesen Fragen für Personen, die **nicht** in einer Wohneinrichtung leben. Welche Kriterien zur Einordnung in die einzelnen Regelbedarfsstufen führen und welche Beträge im Augenblick maßgebend sind, erfahren Sie in der Verordnung zu § [28](#) SGB XII ([1b](#)).

Hier zitieren wir die Punkte 1, 2, 6 und 7 der Dienstanweisung des BMAS vom 31. März 2015:

Auf Grundlage von Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes ergeht folgende Weisung:

1. Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Regelbedarfsstufen neu ermittelt, wird erwachsenen Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die weder
 - einen Ein-Personen-Haushalt (alleinstehende Person) noch
 - einen Alleinerziehenden-Haushalt (eine erwachsene Person und mindestens eine minderjährige Person) noch
 - einen Paarhaushaltführen, die Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet.
2. Bei diesen Personen ist, sofern sie außerhalb von stationären Einrichtungen leben, eine abweichende Regelsatzfestsetzung vorzunehmen, bei der an die Stelle des sich nach der Regelbedarfsstufe 3 ergebenden Betrages der sich nach Regelbedarfsstufe 1 ergebende Betrag tritt.
6. Bescheide sind, soweit sie Leistungsberechtigten für die Zeit nach dem 1. Januar 2013 Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII unter Anerkennung der Regelbedarfsstufe 3 bewilligen, entsprechend § [44](#) SGB X nach Maßgabe der vorgenannten Vorgehensweise zu überprüfen. Sich daraus ergebende höhere Leistungsansprüche sind für Zeiten ab dem 1. Januar 2013 zu bewilligen und auszuzahlen.
7. Sofern durch die Nachzahlung nach Nummer 6, die sich nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des § [90](#) Absatz 2 Nummer 9 des

Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergebende Schonvermögensgrenze überschritten wird, ist diese nach § 2 der Verordnung um den Nachzahlungsbetrag für die Dauer von 24 Monaten ab Auszahlung zu erhöhen.

Unterstreichungen und Verlinkungen durch den BABdW

Die nachzuzahlenden Beträge können Sie leicht errechnen, wenn Sie die Beträge in der Tabelle der Verordnung zu § 28 SGB XII ([1b](#)) zugrunde legen. Für das Jahr 2013 kommen Sie dann auf einen Betrag von 912.00 Euro; hinzu kommt dann evtl. noch ein Betrag wegen eines bestehenden Mehrbedarfes.

Wichtig ist auch, dass der nachgezahlte Betrag bei Überschreitung der Schonvermögensgrenze von 2600.00 Euro zwei Jahre lang **nicht** durch die Sozialhilfeträger eingefordert werden kann. Der Betrag darf also in diesem Fall überschritten werden. (siehe 7.)

Niederflurbett kontra Bettgitter

Freiheitsentziehende oder -einschränkende Maßnahmen werden immer wieder zu Problemen und Kontroversen führen. Einerseits ist die individuelle Freiheit eines auf Pflege angewiesenen Bewohners ein hohes Gut, andererseits ist aber auch sein Sicherheitsbedürfnis u. U. lebenswichtig. In diesem Fall wurde eine Anweisung der Heimaufsicht bestätigt, das betroffene Heim müsse bis zu einem festgelegten Zeitpunkt ein Niederflurbett anschaffen. Nach Aussage des Verwaltungsgerichts Würzburg, Beschluss Az.: W 3 S 14.778 vom 01.09.2014 ([2a](#)) gehört ein Niederflurbett zur Grundausstattung eines Hauses, in dem schwerst pflegebedürftige Menschen versorgt werden. Lesen Sie hierzu auch die Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) vom 10. Dezember 2014 ([2b](#)).

Es ist nur merkwürdig, dass das Gericht nicht auf die Idee gekommen ist, dass auch ein Niederflurbett zu Schwierigkeiten führen könnte, nämlich dann, wenn eine sonst noch etwas bewegliche Person aus eigener Kraft nicht aus dieser tiefen Lage oder vom Boden vor dem Bett aufstehen kann.

Erfahrungen als ehrenamtlicher Betreuer

Ich betreue neben meinem 29jährigen Sohn, der in den Rotenburger Werken lebt und wohnt, noch 5 weitere behinderte, auch mehrfach schwer Beeinträchtigte Erwachsene.

Im Jahr 1994, als ich Leiter eines Altenpflegeheimes war, kam der Amtsrichter auf mich zu, ob ich nicht Betreuungen übernehmen könne, ich wäre doch geradezu prädestiniert dafür. So übernahm ich zunächst eine Betreuung, weil ich mich auch gerne sozial engagiere. Mittlerweile sind es dann mit meinem eigenen Sohn, für den ich nur noch den Bereich Post, bzw. Behörden-und Schriftverkehr habe insgesamt sechs Betreuungen geworden. Nun ist eine Grenze erreicht, die ich nicht überschreiten will, weil ich sonst meinem Anspruch an einen Betreuer, der seinen Namen verdient, nicht mehr gerecht werden kann. Zudem müsste ich, wenn ich noch weitere Betreuungen übernehmen würde, die sog. Betreuungspauschale von 399,- Euro beim zuständigen Finanzamt angeben und versteuern.

Die 5 Personen wohnen alle in einer Einrichtung der Diakonie, ca. 12 km von meinem Wohnort entfernt. So hält sich das, was man wirklich als Arbeit bezeichnen kann, doch in Grenzen. Ich pflege guten Kontakt zu den meist engagierten Betreuern in der Assistenz und werde bei gesundheitlichen Veränderungen und anderen wichtigen Ereignissen sofort verständigt, per E-Mail oder Handy, so dass ich meine diesbezüglichen Aktivitäten planen kann. Ich bin ja noch voll im Beruf und leiste dies in meiner Freizeit.

Leider ist nur bei zweien von den fünf Beeinträchtigten eine Kommunikation möglich, so dass ich diese beiden etwas häufiger besuche, mit ihnen Kaffee trinke und nach besonderen Bedürfnissen und Wünschen frage.

Von einem dieser 5 will ich heute mal berichten:

Es ist Thomas (49 Jahre, Name geändert), der geistig behindert, fast blind ist und von Zeit zu Zeit ohne sichtbare Vorankündigung epileptische Anfälle bekommt, z. B. vor wenigen Wochen, ich hatte gerade erst 15 Minuten mit ihm telefoniert. Wir sind uns mit den Jahren vertrauter geworden und duzen uns. Er wohnt in einer Außenwohngruppe zusammen mit seiner Verlobten in einem Ortsteil von Springe.

Er gehört auch zu denen, die im Rahmen der Inklusion – ich sage mal überredet wurden – vom Campus in eine ambulant betreute Wohneinrichtung umgezogen sind.

Es war so 19.30 Uhr, und ich hatte schon etwas Alkohol zu mir genommen, als das Telefon schellte. Am Apparat war ein Notarzt, der gerade wegen eines epileptischen Anfalls zu Thomas gerufen worden war. Diese Anfälle sind ja bekannt und die meisten Mitarbeiter können damit umgehen, ohne dass es zu größeren Folgen kommt. An diesem Abend offenbar nicht. Der Notarzt erklärte mir, was geschehen war und fragte mich, ob ich denn kommen könne. Ich sagte nein, denn ich hätte schon etwas getrunken und könne deshalb nicht kommen. „Ja“, sagte der Notarzt sehr sachlich, dann nehmen wir ihn mit.“ Ich erwiderte: „Ja, dann tun sie das.“

Ich habe gedacht, ich bin im falschen Film. Der konnte sich sowieso freuen, dass er mich überhaupt gleich am Telefon hatte. Ich bin im Schichtdienst tätig und dann spielt in solchen Situationen meine Frau die Kontaktvermittlungsrolle.

Aber zurück zu unserem Fall. Dies bedeutete für mich, ich hätte dort hinfahren sollen und entscheiden, ob er ins Krankenhaus soll oder nicht, - ich bin doch nicht Mediziner!

Da kommt natürlich die Problematik ins Spiel, dass die Einrichtungen der Behindertenhilfe zumeist so wenig Personal haben, so dass eine Begleitung, geschweige denn eine Assistenz im Krankenhaus, in einer Situation, mit der die Betroffenen oft völlig überfordert sind, nicht möglich ist.

Die Geschichte geht aber noch weiter. Ich war der Meinung, das mein zu Betreuender jetzt 1-2 Tage zur Beobachtung im Krankenhaus bleibt und dann in seine Wohnung zurückgebracht wird. Das kennt er schon und möchte, wie jeder andere Mensch auch, schnellstmöglich die Klinik wieder verlassen.

Am nächsten Tag hatte ich Frühschicht, das heißt 4.50 Uhr aufstehen. Um 0.30 Uhr klingelte wieder das Telefon: Medizinische Hochschule Hannover. Ein Oberarzt fragte mich, ob ich der Betreuer von Thomas sei und ob ich mich auf den Weg machen könne (30km) und dort hinkommen könne. Ich sagte wiederum nein, ich müsse gleich zur Frühschicht. Ja, wenn das so ist, ob ich denn mit meinem zu Betreuenden mal telefonieren könne. Ich würde ihn ja besser kennen und sollte dann beurteilen, ob er entlassen werden könne. Sie wollten jetzt noch eben eine Computertomographie machen und würden sich dann gleich wieder melden. Ich dachte nur, nachdem ich erfahren hatte, dass er – warum auch immer – mit einem Rettungshubschrauber dort hingebacht worden war, das darf doch alles nicht wahr sein.

Nach weiteren 1,5 Stunden Schlaflosigkeit meldeten die sich dann wieder und mir wurde erklärt, dass das CT in Ordnung sei und wenn ich den Eindruck bei dem Telefongespräch gewinnen würde, es sei alles ok, dann würden sie ihn dann gleich entlassen. Ich habe dann etwa fünf Minuten mit ihm telefoniert; er war naturgemäß sehr aufgereggt, wiederholte viele Sätze, das kannte ich gut, und

äußerte vor allem, dass er schnellstens wieder nach Hause wollte. Dann gab es noch ein kurzes Gespräch mit dem Oberarzt ohne Entschuldigung, und Thomas wurde wieder auf die Reise nachhause geschickt. Ich hatte aber noch darum gebeten, die Nachtbereitschaft, die sich Gott sei Dank in der Wohnung aufhält, von seiner Rückkehr zu informieren.

Ich frage mich, wie wäre die Sache bei einem Berufsbetreuer gelaufen, der 60-80 „Fälle“ betreut? Zudem ist anzumerken, dass ich Fahrtkosten (auch für Freizeitaktivitäten) nicht erstattet bekomme. In diesem Falle gab es keine Information eines Mitarbeiters der Einrichtung an mich, um zunächst die Situation zu schildern. Das ist auf jeden Fall schon einmal schlecht gelaufen.

So, liebe Leser, nun sind Sie an der Reihe und gefragt! Für mich ist von Interesse:

- Was hätten Sie in einer solchen Situation getan?
- Habe ich mich korrekt verhalten?
- Was kann man ändern, um solche Situationen zu vermeiden?
(Bundesteilhabegesetz etc.)

(Name und Anschrift sind der Redaktion bekannt.)

Sparen bei Hilfsmitteln auf Kosten der Patienten

In § [12](#) SGB V ist das Wirtschaftlichkeitsgebot festgelegt:

- (1) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.
- (2) Ist für eine Leistung ein Festbetrag festgesetzt, erfüllt die Krankenkasse ihre Leistungspflicht mit dem Festbetrag.

Nach § [127](#) SGB V können die Krankenkassen Verträge über die Lieferung von Hilfsmitteln schließen:

- (1) Soweit dies zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und in der Qualität gesicherten Versorgung zweckmäßig ist, können die Krankenkassen, ihre Landesverbände oder Arbeitsgemeinschaften im Wege der Ausschreibung Verträge mit Leistungserbringern oder zu diesem Zweck gebildeten Zusammenschlüssen der Leistungserbringer über die Lieferung einer bestimmten Menge von Hilfsmitteln, die Durchführung einer bestimmten Anzahl von Versorgungungen oder die Versorgung für einen bestimmten Zeitraum schließen. Dabei haben sie die Qualität der Hilfsmittel sowie die notwendige Beratung der Versicherten und sonstige erforderliche Dienstleistungen sicherzustellen und für eine wohnortnahe Versorgung der Versicherten zu sorgen. Die im Hilfsmittelverzeichnis nach § [139](#) festgelegten Anforderungen an die Qualität der Versorgung und der Produkte sind zu beachten. Für Hilfsmittel, die für einen bestimmten Versicherten individuell angefertigt werden, oder Versorgungungen mit hohem Dienstleistungsanteil sind Ausschreibungen in der Regel nicht zweckmäßig.
- (4) Für Hilfsmittel, für die ein Festbetrag festgesetzt wurde, können in den Verträgen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Preise höchstens bis zur Höhe des Festbetrags vereinbart werden.

(Unterstreichungen durch den BABdW)

Wenn ein Laie vor allen Dingen den unterstrichenen Text liest, ist er vermutlich der Meinung, die Menschen, die auf Hilfsmittel angewiesen sind, müssten sich keine Sorgen wegen einer wohnortnahen, qualitativ guten Versorgung machen. Das ist leider nicht so. In unserer Juni-Information (www.babd.w.de) machten wir unter dem Titel „Inkontinenzhilfen“ auf Seite 7 wieder einmal auf einen Teil dieses Problems aufmerksam. Es geht aber bei weitem nicht nur um dieses Produkt, bei dem über schlechte Qualität oder zu geringe Menge geklagt wird. In der Kleinen Anfrage der Grünen im Bundestag Nr. 18/5311 vom 19. Juni 2015 haben deren behindertenpolitische Sprecherin, Frau Corinna Rüffer, u. a. auf den ersten zwei Seiten sehr schön aufgelistet, welche Schwierigkeiten und Probleme bestehen ([3a](#)). Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen.

Ebenso hat es am 23. Juli 2015 eine Sendung im Deutschlandfunk mit dem Titel „Ausschreibungen bei medizinischen Hilfsmitteln. Wie Patienten Opfer von Sparbemühungen werden“ ([3b](#)) gegeben.

Bei etwas Nachdenken kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Betroffenen durch schöne Gesetzestexte an der Nase herumgeführt werden sollen. Es kann doch nur als schlechter Scherz aufgefasst werden, wenn im gleichen Paragraphen einerseits bundesweite Ausschreibungen ermöglicht werden, aber gleichzeitig eine wohnortnahe Versorgung versprochen wird. Warum werden denn bundesweite Ausschreibungen ermöglicht, doch nicht um Qualitätsverbesserungen zu erzielen! Sparen ist das oberste Gebot! Auf welche Weise kann das wohl geschehen? Die Menge allein macht's wohl nicht, es geht zu Lasten der Verbraucher! Die Lieferfirmen wollen (berechtigter Weise) auch noch verdienen. Hier könnte man sagen: „Über Nachteile und Nebenwirkungen dieser Verfahren fragen Sie bitte die betroffenen Verbraucher!“

Wenn einer von Ihnen, liebe Leser, Erfahrungen oder Probleme in diesem Bereich hat, oder sollten Ihr Betreuer oder Sie irgendwie unter Druck gesetzt worden sein, schreiben Sie uns bitte. Nur auf diese Weise können wir uns für Sie engagieren, informieren und evtl. sogar etwas erreichen.

Eine gute Informationsquelle ist auch das nach § [139](#) SGB V erstellte Hilfsmittelverzeichnis (Gruppenliste) mit den Links zu Untergruppen und einzelnen Produkten ([3c](#)). Hier werden die einzelnen Produkte beschrieben, und man erfährt evtl. auch etwas über die Qualität – wie sie denn sein sollte.

Der GKV-Spitzenverband gibt auf seiner Startseite zum Hilfsmittelverzeichnis ([3d](#)) eine informative Einführung. Über diese Seite können Sie ebenfalls weitere Informationen erschließen.

Rückwirkende Erhöhung des Kindergeldes

Ein neues Gesetz mit dem Titel „Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ ([4a](#)) hat den meisten von uns zum Wohle unserer Kinder Erfreuliches beschert, und zwar zum Teil rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 oder auch zum 1. Januar 2016. Es ist ein Artikelgesetz, durch das wieder eine Reihe anderer Gesetze geändert werden – in diesem Fall vor allen Dingen das Einkommenssteuergesetz und das Kindergeldgesetz.

Hier braucht nicht auf Einzelheiten eingegangen zu werden, die erfahren Sie einmal durch eine Pressemitteilung der Bundesanstalt für Arbeit (BA) ([4b](#)) und noch wesentlich ausführlicher durch eine Information des Bundesverbandes der Lebenshilfe ([4c](#)).

Keine Vollmacht für (Berufs)Betreuer

Rechtliche Betreuer benötigen keine Sondervollmachten – ausgestellt von dem Betreuten. Die §§ [1896](#) und [1902](#) des BGB sprechen eine eindeutige Sprache. Eine beglaubigte Kopie der durch ein Gericht ausgestellten Betreuerurkunde reicht als Ausweis z. B. bei Behörden völlig aus.

Lesen Sie hierzu den Bericht in BtDIREKT ([5a](#)) und evtl. Auch das Urteil des Landesverfassungsgerichts Brandenburg ([5b](#)). Was hier für Berufsbetreuer ausgeführt ist, gilt sicher auch für ehrenamtliche rechtliche Betreuer.

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- ([1a](#)) Dienstanweisung des BMAS vom 31. März 2015
- ([1b](#)) Verordnung zu § 28 SGB XII
- ([2a](#)) Beschluss des VG Würzburg vom 01.09.2014
- ([2b](#)) Stellungnahme der BIVA vom 10. 12. 2014 zum o. a. Beschluss
- ([3a](#)) Kleine Anfrage der Grünen zu Hilfsmitteln
- ([3b](#)) Sendung im Deutschlandfunk
- ([3c](#)) Hilfsmittelverzeichnis - Gruppenliste mit Links zu Untergruppen
- ([3d](#)) Einführung des GKV-Spitzenverbandes zum Hilfsmittelverzeichnis
- ([4a](#)) Gesetz zur Anhebung des Kindergeldes u. a.
- ([4b](#)) Pressemitteilung der BA zur Erhöhung des Kindergeldes
- ([4c](#)) Information der Lebenshilfe zur Erhöhung des Kindergeldes
- ([5a](#)) Vollmacht für Betreuer - Bericht in BtDIREKT
- ([5b](#)) Urteil des Landesverfassungsgerichts Brandenburg

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.